

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 22.11.2023/Hel

Nummer GR 144/2023	Verfasser Herr Hellinger	Az. des Betreffs 022.30	Vorgänge TUPV 108/2023
------------------------------	------------------------------------	-----------------------------------	----------------------------------

TOP-Nr.: 6.

BETREFF

Fortführung der Umweltförderprogramme

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Die Mittel sind im Haushalt 2024 eingestellt und müssen im Haushalt 2025 berücksichtigt werden.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

./.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Fortführung der Umweltförderprogramme gemäß Verwaltungsvorschlag um weitere zwei Jahre.

SACHVERHALT



Die Vorlage wurde am 07.11.2023 in der TUPV-Sitzung vorberaten und zum Beschluss empfohlen. Die in der Vorberatung getroffenen Anmerkungen sind in der Vorlage berücksichtigt.

Alle Umweltförderprogramme der Stadt Walldorf laufen zum Ende des Jahres plangemäß aus. Die Fortführung der Förderprogramme für zwei weitere Jahre steht zur Beschlussfassung an.

Die Zwischenbilanz 2023 der Förderprogramme wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.07.2023 vorgestellt.

Im Entwurf des Haushalts 2024 sind wie für das Jahr 2023 3,3 Mio. EUR für die Förderprogramme eingestellt. Davon sind 3 Mio. EUR für die Förderprogramme „PV für Wohngebäude“ und „PV für Nichtwohngebäude“ vorgesehen.

Bislang hat die Stadt Walldorf die nachstehenden Maßnahmen privater Haushalte als wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in Walldorf finanziell gefördert:

1. Außenwanddämmung
2. Dachdämmung
3. Kellerdeckendämmung
4. Fenstererneuerung
5. Sanierung zum Effizienzhaus
6. Neubau eines Passivhauses
7. Neubau eines Effizienzhaus 40 Plus
8. Photovoltaik auf Wohngebäuden
9. Photovoltaik auf Nichtwohngebäuden
10. Thermische Solaranlage
11. Erdwärmepumpe
12. Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
13. Regenwassernutzung
14. Fahrrad-Shopper
15. Lastenrad
16. (Elektrische) Zweiräder
17. Wallbox (abseits des eigenen Wohngrundstücks)
18. Abwrackprämie Zweitakter
19. Entsiegelung von Flächen
20. Extensive Dachbegrünung
21. Umweltschutz-Bonusprogramm
22. Starkregenprävention (Beratung)

Zusätzlich gibt es das Förderprogramm:

23. Einbruchschutz



Fortführung und Anpassungsbedarf der städtischen Förderprogramme

Durch die deutliche Aufstockung der Fördermittel im Jahr 2022 und die Einführung des PV-Förderprogramms ist die Zahl der zu bearbeitenden Förderanträge deutlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund werden zum einen Verwaltungsvereinfachungen vorgeschlagen und zum anderen wird die Digitalisierung der Antragsprozesse avisiert. Mit Blick auf das Sanierungsmanagement und die erwartete Steigerung der Antragsstellungen gilt es auch den Personalbedarf abzuschätzen und mit den verfügbaren Personalressourcen abzugleichen und etwaigen Differenzen entgegenzuwirken.

Die Verwaltung schlägt die Fortführung von 22 der 23 Förderprogramme mit folgenden Änderungen vor:
Zusammenführung der Förderprogramme Dachdämmung, Außenwanddämmung, Kellerdeckendämmung und Fenstererneuerung und Anpassung ans GEG (Gebäudeenergiegesetz)

Die Verwaltung schlägt eine Anlehnung an die Förderprogramme der BAFA vor.

Bislang wurden 25% der anrechenbaren Kosten max. 4.000 EUR bei Dach- und Außenwanddämmung, max. 1.000 EUR bei Kellerdeckendämmung und max. 3.000 EUR bei Fenstererneuerung gefördert. Der Prüfaufwand und die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nimmt viel Personalressourcen in der Verwaltung in Anspruch. Da die Maßnahmen von den Bürgerinnen und Bürgern zumeist auch von der BAFA (Bundesanstalt für Ausfuhrkontrolle) im Rahmen der BEG EM (Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen) unter Inanspruchnahme eines gelisteten Energie-Effizienz-Experten gefördert werden, soll deren Prüfergebnis auch für die Stadt Walldorf übernommen werden. Konkret sollen die Fördermittel mit dem Auszahlungsbescheid der BAFA bei der Stadt Walldorf abgerufen werden können.

Die Förderung der BAFA bezieht sich auf die Gebäudehülle und erkennt max. 60.000 EUR pro Jahr anrechenbare Kosten an und fördert 15%, bei Vorliegen eines iFSP (individuellen Sanierungsfahrplans) 20%. Entsprechend liegen die Förderhöchstbeträge bei 9.000 EUR bzw. 12.000 EUR. Die Verwaltung schlägt vor, den städtischen Förderbetrag um 50% aufzustocken. Der maximale Förderbetrag der Stadt Walldorf läge damit bei 6.000 EUR.

Beispielrechnung:

Anrechenbare Kosten für die Dachdämmung: 50.000 EUR

BAFA-Förderung – 15%: 7.500 EUR

Förderung der Stadt Walldorf – 50% BAFA: 3.750 EUR

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für die Richtlinie ist im Anhang zu finden.

Förderprogramm „Neubau eines Effizienzhaus 40 Plus“

Bislang liegt für 2023 bislang nur ein Antrag zu genanntem Förderprogramm vor. Die Verwaltung führt das auf den Entfall des Tilgungszuschusses bei der KfW zurück. Die KfW bietet aktuell ausschließlich ein zinsverbilligtes Darlehen für die Errichtung eines Effizienzhaus 40 Plus. Die Verwaltung empfiehlt als Alternative zum Passivhaus dennoch die Fortführung des Programms.

Förderprogramm PV auf Wohngebäuden

Das Förderprogramm erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit und ist das mit Abstand am meisten genutzte Förderprogramm. Mit Blick auf Verwaltungsvereinfachungen und zur Steigerung der Transparenz schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

- Lineare Förderung – nicht volle kWp: Bislang werden nur volle kWp-Anlagenleistung gefördert, zukünftig soll die Anlagenleistung mit erster Nachkommastelle berücksichtigt werden.
 Beispiel – 7,6 kWp-Anlage:
 Bislang: 7,6 kWp → 7 volle kWp x 500 EUR = 3.500 EUR
 Zukünftig: 7,6 kWp x 500 EUR = 3.800 EUR

- Entfall der Umfeldmaßnahmen: Einzig die Umfeldmaßnahme „Mechanischer Taubenschutz“ wird gelegentlich in Anspruch genommen. Zum einen weil starke Vereinfachung im Steuerrecht unabhängige Steuerberatungen vor der Errichtung hinfällig werden lassen, zum anderen weil ein Teil der Umfeldmaßnahmen direkt von den Solarteuren mitgemacht werden und damit nicht förderfähig sind. Weiter versuchen Bürgerinnen und Bürger Kosten in Umfeldmaßnahme geltend zu machen, die nicht dem entsprechenden Zweck zugeordnet werden können. Durch die Erhöhung der Förderung mit dem linearen Ansatz ist dies eine Vereinfachung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.
- Entfall des Ausschlusses von verpflichtenden PV-Anlagen
Die Förderung von gesetzlich verpflichtenden Anlagen(teilen) bspw. PV-Pflicht, ist aktuell von der Förderung ausgeschlossen.
Seit 01.01.2023 sind neben Neubauten auch umfassende Dachsanierungen von der PV-Pflicht betroffen. Bisher sieht die Richtlinie vor, dass der Bau von gesetzlich verpflichtenden PV-Anlagen nicht förderfähig ist. Dies führt zum einen zu einem hohen Unverständnis der Bürgerinnen und Bürger und zum anderen zu einem hohen Verwaltungs- und Prüfaufwand.
- Steckerfertige Solaranlage (Balkonkraftwerk): Bei steckerfertigen Solaranlagen handelt es sich um ein handelsübliches Produkt und es bedurfte bislang keiner Nachbesserungen der Angebote im Rahmen der Antragstellung. Die Verwaltung schlägt deshalb zur Vereinfachung und Personalentlastung vor, zukünftig auf die Antragstellung vor Beauftragung zu verzichten und analog zum Förderprogramm „(Elektrische) Zweiräder“ nach Umsetzung durch Vorlage der entsprechenden Nachweise die Förderung auszus zahlen.
Aktuell wird die Erhöhung der Bagatellgrenze von 600W auf 800W Anschlussleistung diskutiert und soll im Rahmen der Bundesgesetzgebung so auch festgelegt werden. Eine entsprechende Anpassung wird dem Gemeinderat ggf. kurzfristig vorgelegt.
- Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten: Aufgrund vermehrter Nachfragen von Vereinen schlägt die Verwaltung vor den Kreis der Antragsberechtigten um Vereine und Kirchen zu erweitern. Im Falle von Vereinen wird die Kombinierbarkeit mit der Vereinsförderung der Stadt Walldorf (10% bei Investitionen) ausgeschlossen.

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für die Richtlinie ist im Anhang zu finden.

Förderprogramm PV auf Nichtwohngebäuden

Das Förderprogramm wird bislang nur sehr wenig in Anspruch genommen. Im Austausch mit Gewerbetreibenden im Industriegebiet wird deutlich, dass insbesondere die PV-Pflicht und die im Förderprogramm avisierte Vollbelegung kritisch gesehen werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor analog zum Förderprogramm „PV für Wohngebäude“, die gesetzlich verpflichtenden PV-Anlagen in die Förderung mit aufzunehmen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Vollbelegung weiterhin als Ziel bestehen zu lassen, aber Teilanträge zuzulassen.

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für die Richtlinie ist im Anhang zu finden.

Förderprogramm „Erdwärmepumpe“

Das Förderprogramm orientiert sich bereits an der BAFA-Förderung für Heizungserneuerung. Mit Verabschiedung des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG; auch: Heizungsenergiegesetz) ändert sich zum

01.01.2024 auch die Förderlandschaft. Die genauen Details hierzu, insbesondere die neue Förderrichtlinie und eine Festlegung zur Kombinierbarkeit mit anderen öffentlichen Fördermitteln sind bislang nicht veröffentlicht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Förderprogramm zunächst unverändert fortzuführen und nach Veröffentlichung der Details durch die BAFA eine Aktualisierung bzw. sofern notwendig eine kurzfristige Anpassung der Gremien zum Beschluss vorzulegen.

Förderprogramm „Regenwassernutzung“

Beim genannten Förderprogramm schlägt die Verwaltung eine pauschale Förderung in Höhe von 1.300 EUR vor. Bislang wurden 25% der anrechenbaren Kosten, maximal 1.300 EUR gefördert. Die Anlagen, die zur Förderung vorgelegt wurden bewegen sich alle preislich zwischen 5.000 und 6.000 EUR. Zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, dass der Zuschuss pauschal auf 1.300 EUR festgelegt wird, sofern zumindest 4.000 EUR an Kosten nachgewiesen werden, andernfalls besteht kein Förderanspruch. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für die Richtlinie ist im Anhang zu finden.

Förderprogramm „Lastenrad“

Auf Basis der Diskussion der TUPV-Sitzung am 07.11.2023 schlägt die Verwaltung folgende Änderung vor: Erhöhung des Fördersatzes von 30% auf 40% des Kaufpreises sowie Erhöhung der Maximalbeträge von 800 EUR auf 1.500 EUR für herkömmliche Lastenräder und von 1.200 EUR auf 2.500 EUR für elektrisch unterstützte Lastenräder.

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für die Richtlinie ist im Anhang zu finden.

Förderprogramm „Abwrackprämie Zweitakter“

Die Verwaltung schlägt vor das Förderprogramm einzustellen. Das Programm wurde bislang seit Bestehen zweimal in Anspruch genommen. Die im Förderprogramm geforderte Neuanschaffung eines elektrischen Zweirads wird mittlerweile im Förderprogramm „(Elektrische) Zweiräder“ abgedeckt. Somit entfällt die Förderung nicht, setzt aber nicht mehr die Stilllegung eines Zweitakt-Kraftrades voraus.

Förderprogramm „Entsiegelung von Flächen“

Im Rahmen der Klimafolgeanpassung, des Hitzeaktionsplans und des Landschaftsplans kam das Thema „Entsiegelung von Flächen“ mehrfach zur Sprache. Der geringen Inanspruchnahme des Förderprogramms Entsiegelung ist durch stärkere Anreize zu begegnen. Entsprechend schlägt die Verwaltung eine Verdoppelung des Fördersatzes von 15 EUR pro m² auf 30 EUR pro m² sowie eine Erhöhung des Maximalbetrags von 1.300 EUR auf 3.000 EUR vor. Gleichzeitig auch eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten von derzeit 25 % auf 50 %.

Die Teilentsiegelung durch Fugenpflaster soll zukünftig nicht mehr gefördert werden. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für die Richtlinie ist im Anhang zu finden.

Förderprogramm „Umweltschutz-Bonusprogramm“

Das Umweltschutz-Bonusprogramm deckt drei Bereiche ab: Energieeffiziente Geräte, öffentlicher Nahverkehr und Carsharing.

Im Bereich energieeffiziente Geräte kann der Neukauf von Großelektrogeräten wie bspw. Kühlschrank oder Fernseher, sofern mindestens eine definierte Energieeffizienzklasse erreicht wird gefördert werden. Ein neues Gerät reicht nicht aus um unter die Förderung zu fallen. Damit gibt es nur eine sehr geringe, aber dafür von Einzelpersonen regelmäßige Inanspruchnahme.

Im Bereich öffentlicher Nahverkehr können Jahres- und Monatsickets bezuschusst werden. In diesem Bereich gibt es mittlerweile durch das 49-Euro-Ticket und das kostenlose Busfahren in Walldorf attraktive neue Angebote.

Im Bereich Carsharing gibt es aktuell eine einmalige Förderung nach Vertragsabschluss in Höhe von 50 EUR. Die Vertragsabschlusszahlen, aber auch die Statistik zeigen, dass dies die Hauptnutzung des Umweltschutz-Bonusprogramms ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass Umweltschutz-Bonusprogramm in ein Carsharing-Förderprogramm umzuwandeln und den Vertragsabschluss mit 100 EUR Carsharing-Guthaben zu fördern. Auf eine gesonderte Antragstellung im Rahmen des Vertragsabschlusses kann verzichtet werden.

Förderprogramm „Einbruchsschutz“

Das Förderprogramm „Einbruchsschutz“ beinhaltet einen Verweis auf das KfW-Förderprogramm 455. Dieses Programm ist von der KfW dauerhaft eingestellt worden und eine Antragstellung ist nicht mehr möglich. Insofern wird der Verweis zum KfW-Förderprogramm aus der Richtlinie entfernt.

Förderprogramm „(Elektrische) Zweiräder“

Auf Basis der Diskussion der TUPV-Sitzung am 07.11.2023 soll das Förderprogramm wie folgt geändert werden: Aufgrund der deutlichen Preissteigerungen insbesondere bei Pedelecs, sollen sowohl die Fördersätze als auch die Maximalbeträge verdoppelt werden. Für ein Pedelec bedeutet dies beispielsweise ein Fördersatz von 20%, maximal 400 EUR.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen